

ENTWURF

Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zum

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans

„Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“

BEGRÜNDUNG

Fassung von 28.02.2022

Plangebend: **STADT COTTBUS / CHÓŠEBUZ**
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz



Vorhabentragende: **Lausitz Energie Bergbau AG**



EP New Energies GmbH
Leagplatz 1
03050 Cottbus

EP New Energies

Planverfassende: **BPM Ingenieure GmbH**
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg



Projekt-Nr.: 10-21-036

Datum: 28.02.2022

Geschäftsführung

Projektbearbeitung



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Vorbemerkung.....	5
2.1	Anlass und Planungsziel	5
2.2	Planungserfordernis	6
2.3	Lage des Geltungsbereichs	7
3	Rahmenbedingungen.....	9
3.1	Raumordnung	9
3.2	Landes- und Regionalplanung	9
3.3	Braunkohlen- und Sanierungsplanung	10
3.4	Landschaftsplan	11
3.5	Schutzausweisungen	11
3.6	Sonstige Bindungen / Planungen.....	13
4	Nutzungskonzept	13
5	Inhalt der FNP-Änderung	16
6	Erschließung	18
6.1	Verkehrerschließung	18
6.2	Elektrotechnische Erschließung und Netzeinspeisung	18
6.3	Niederschlagswasser	18
6.4	Löschwasser	18
7	Auswirkungen der Planung	18
	UMWELTBERICHT	20
1	Allgemeines.....	20
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	20
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Cottbus 2004 mit ergänzter Darstellung des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung im Parallelverfahren	6
Abbildung 2: Koordinaten des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung.....	8
Abbildung 3: Visualisierung des geplanten Cottbuser Ostsees mit dem FNP- Änderungsbereich (Quelle: EPNE 2021)	15
Abbildung 4: Darstellung der geplanten FNP-Änderung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen FNP von 2004	17

Anlagen

Anlage 1:	Gutachten/Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee.Project M, Februar 2022 (Arbeitsstand, Übergabe per Mail vom 23.02.2022)
-----------	--

BEGRÜNDUNG

1 Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 G vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) geändert worden ist,
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist,
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- **Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord (ABP)** vom 22.06.2004 zugelassen am 08.10.2012
- **Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord**, Verordnung über Verbindlichkeit vom 18.07.2006,
- **Wasserrechtliche Planfeststellung** „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“, Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019.

2 Vorbemerkung

Die nachfolgende Begründung ist nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung bzw. dem Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus gültig.

Alle Erläuterungen der ursprünglichen Begründung und die der vorangegangenen Änderungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.

Erläutert werden hier nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des FNPs ergeben, sowie Auswirkungen, die ggf. das Umfeld betreffen.

2.1 Anlass und Planungsziel

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ sowie gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus im Parallelverfahren beschlossen.

Übergeordnetes Ziel ist es, gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, auch in der Stadt Cottbus/Chóseebuz, weiter zu erhöhen. Gemeinsam mit der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) plant die Stadt eine „Schwimmende Photovoltaikanlage“ (FPV-Anlage) auf dem entstehenden, künftig ca. 1.880 ha großen Cottbuser Ostsee mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 24 MW in zwei Ausbaustufen (Hauptanlage ca. 21,5 MW und potenzielle Erweiterung ca. 2 MW).

Da sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB befindet, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine schwimmende Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für die Stadt Cottbus liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 vor (1. Änderung), der den Geltungsbereich der FNP-Änderung größtenteils als eine Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ für den Betrieb des inzwischen eingestellten Tagebaues „Cottbus-Nord“ ausweist. Diese Darstellung entspricht nicht mehr der angestrebten Nutzung und soll deshalb geändert werden. Zur Sicherung der Fläche für eine schwimmende Photovoltaikanlage, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, wird eine Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Floating-Photovoltaikanlage im Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus vorgenommen. Aus dieser Darstellung kann eine rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Schwimmende Photovoltaikanlage“ im parallel aufzustellenden Bebauungsplan entwickelt werden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ der Stadt Cottbus und hat eine Größe von 24,35 ha.

Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung ist § 1 Abs. 3 BauGB, wonach durch die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert. Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

2.2 Planungserfordernis

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

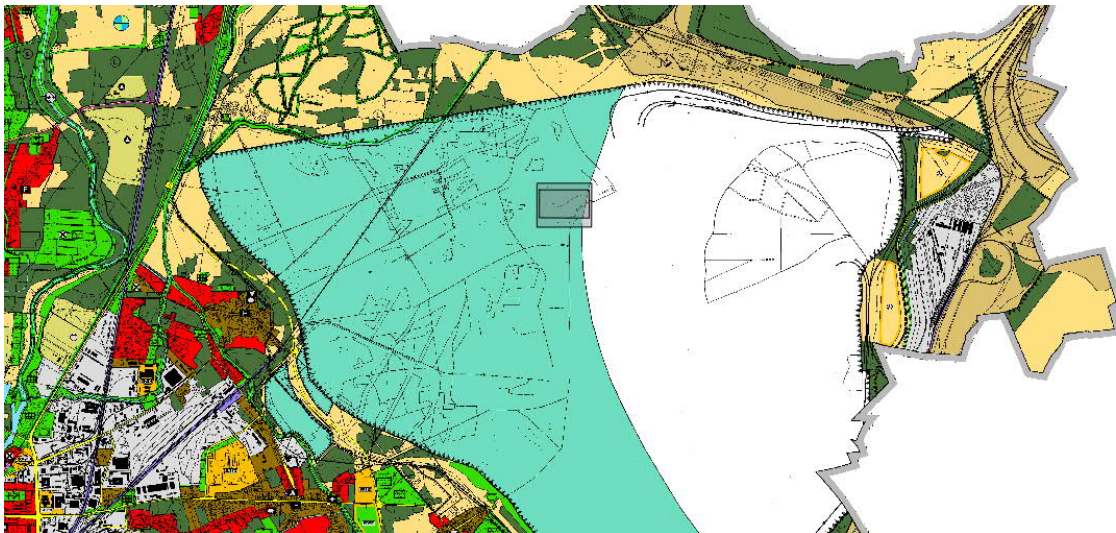


Abbildung 1: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan Cottbus 2004 mit ergänzter Darstellung des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung im Parallelverfahren

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der FNP stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben. Da der

Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ aktuell nicht aus der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus entwickelt werden kann, erfolgt die Änderung und Anpassung des FNP im Parallelverfahren.

Für die Stadt Cottbus liegt ein rechtswirksamer FNP aus dem Jahre 2004 vor (1. Änderung). Darin ist die Fläche des Cottbuser Ostsees zweigeteilt dargestellt (siehe Abbildung 1). Während der überwiegende, westliche Teil als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt wurde, ist ein kleinerer Gebietsabschnitt am östlichen Rand der Fläche gänzlich aus der Darstellung und Genehmigung des FNP ausgenommen (Stadt Cottbus - FNP, 2004).

Der FNP der Stadt Cottbus befindet sich aktuell im Fortschreibungsprozess. Der aktuelle Verfahrensstand ist die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung bis Mai 2017 zum Vorentwurf in der Fassung von Juli 2016. Darin wird der Planungswille der Stadt, die Fläche des ehemaligen Tagebaus als Wasserfläche darzustellen, ersichtlich (Stadt Cottbus - FNP, 2016).

Die damit verbundene Absicht, die gesamte Fläche des Cottbuser Ostsees auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Ostsees" in den seit 2004 rechtskräftigen FNP zu übernehmen und als Wasserfläche darzustellen, kann als gefestigte Planungsabsicht der Stadt bezeichnet werden (Planfeststellungsbeschluss, 2019).

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Derzeit wird durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus eine Beschlussvorlage zur Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung für das I. Quartal 2022 vorbereitet, mit der die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes mit den bisherigen Änderungen, einschließlich der nachrichtlichen Übernahme der planfestgestellten Wasserfläche des Cottbuser Ostsees, bestätigt werden soll.

Nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses wird das hier gegenständliche Änderungsverfahren "Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee" mit der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB fortgesetzt.

2.3 Lage des Geltungsbereichs

Das ca. 24,35 ha große Areal befindet sich im Südosten Brandenburgs, nordöstlich der Stadt Cottbus, inmitten der Tagebauhohlform des ehemaligen Tagebaus „Cottbus-Nord“, der sich seit 2019 in Flutung befindet. Die Flutung soll bis Mitte der 2020er Jahre abgeschlossen sein. Der entstehende Cottbuser Ostsee hat künftig einen Zielwasserstand von +62,5 m NHN (einschließlich Schwankungsbereich von +/- 0,5 m), eine Seefläche von ca. 1.880 ha und ein Volumen von ca. 126 Mio. m³.

ENTWURF

Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Sondergebiet
„Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“,
Fassung vom 28.02.2022

Das Plangebiet liegt in

- ca. 1.500 m Entfernung zum geplanten Hafen Teichland im Norden,
- ca. 1.025 m Entfernung zur Bärenbrücker Bucht im Nord-Osten,
- ca. 330 m Entfernung zum Ostufer,
- ca. 2.500 m Entfernung zu Schlichow im Süden,
- ca. 2.400 m Entfernung zum geplanten Stadthafen im Süd-Westen und
- ca. 2.900 m Entfernung zum Einlaufbauwerk im Westen.

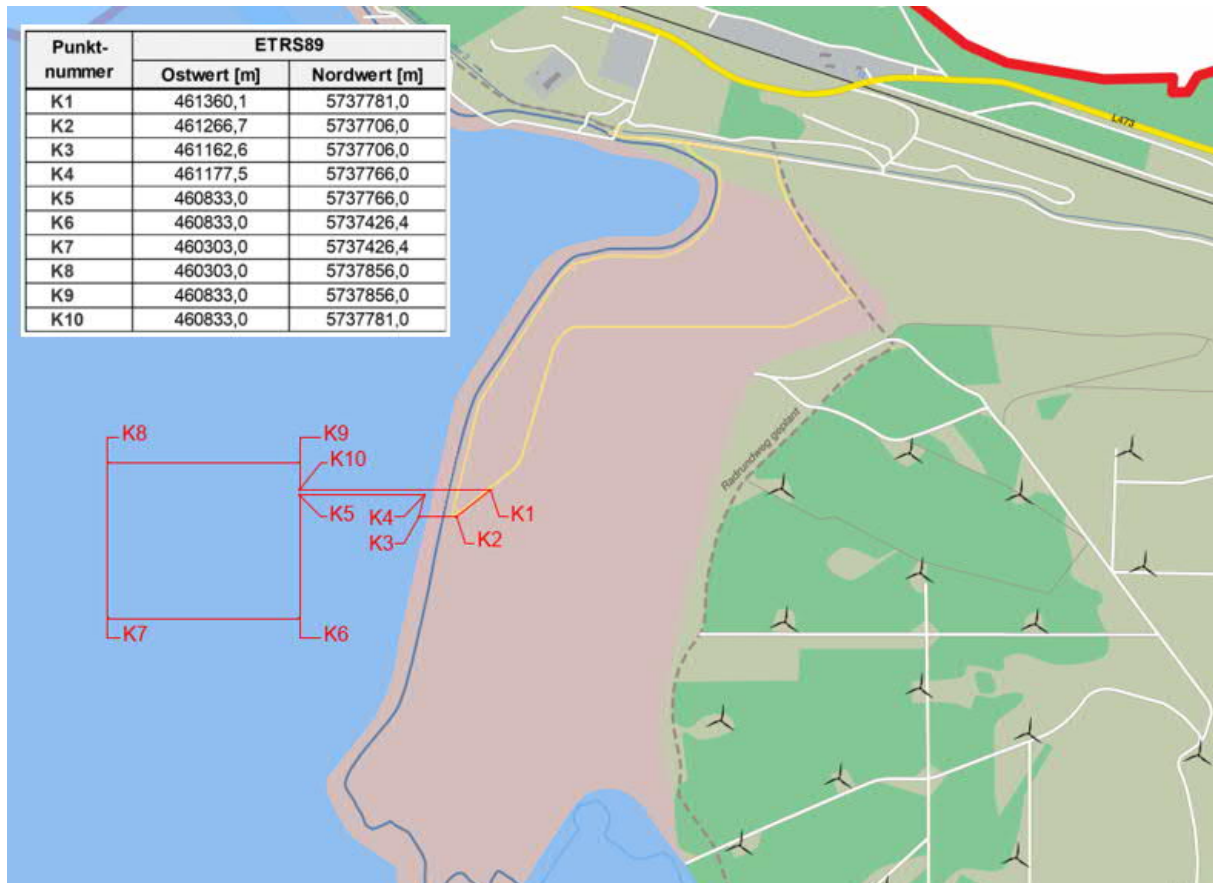


Abbildung 2: Koordinaten des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung

Das Plangebiet erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 10, 11, 12, 13, 16 und 34 der Flur 14 Gemarkung Dissenchen. Der Geltungsbereich wird durch die Festsetzung der Eckpunkt-Koordinaten K 1 bis K 10 im Koordinatensystem EPSG 25833, ETRS89 / UTM Zone 33N bestimmt (siehe

Abbildung 2).

Im aktuellen Zustand stellt sich das Plangebiet als vegetationsfreier Rohbodenstandort dar. Im Plangebiet wurde eine einheitliche Seebodenhöhe von +59,8 m NHN hergestellt. Künftig wird sich ein Zielwasserstand von +62,5 m NHN einschließlich einer Schwankungsbreite von +/- 0,5 m einstellen. Der obere Schwankungsbereich des Zielwasserstands liegt somit bei 63,0 m NHN. Damit wird im Plangebiet eine Mindestwassertiefe von 2,0 m herrschen, was den ausgedehnten Flachwasser-

bereichen zugehörig ist. Die Flächen wurden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung als Seeboden für den künftigen See vorbereitet. Im Rahmen des Bergrechts erfolgte im Geltungsbereich des Plangebietes eine geotechnische Vergütung.

Der Zuschnitt des Geltungsbereichs des Plangebiets wurde so gewählt, dass auch die in den Seegrund einzubringenden Anlagenfundamente (bspw. Dalben) enthalten sind und ein möglichst großer Abstand zu allen für die touristische Nutzung vorgesehenen Seeufern gehalten wird.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Durch die kleinräumige Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Cottbus werden die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Die Ausweisung von Flächen, die für die Nutzung von Photovoltaik vorgesehen sind, erfolgt in Brandenburg nicht auf Ebene der Landes- oder Regionalplanung. Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen werden durch die kommunalen Gebietskörperschaften genehmigt und über die Bauleitplanung gesteuert. Dies gilt grundsätzlich auch für Photovoltaikanlagen, die auf Wasserflächen installiert werden sollen (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 10.03.2021).

Die folgenden, für die Änderung relevanten Ziele der Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung sind zu beachten:

Landesentwicklungsprogramm 2007 LEPro (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2007) enthält folgende relevante Festlegungen für das Plangebiet:

- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro).

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden. (§ 6 Abs. 1 LEPro).
- Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. (§ 6 Abs. 3 LEPro)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) enthält folgende für das Vorhaben relevante Grundsätze:

- **G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien:** *(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen – eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden, – eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden* (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2019).
- **G 4.1 Kulturlandschaftliche Handlungsräume:** *Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und weiterentwickelt werden. Ansatzpunkte hierfür gibt es insbesondere in [...] Gebieten, die aufgrund der Aufgabe von militärischen, bergbaulichen oder sonstigen Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen* (Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B, 2019).

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2021 mitgeteilt, dass aus Sicht der Landesplanung die Größenordnung der geplanten PV-Anlage als raumordnerisch geringfügig angesehen wird und die Umsetzung der Ziele des Braunkohlenplanes Tagebau Cottbus Nord, die in einer vordergründig touristischen Nachnutzung liegen, nicht grundsätzlich beeinträchtigt ist.

Die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung stehen in keinem Widerspruch zu dem Planungsziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus.

3.3 Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sind Braunkohlenpläne und Sanierungspläne zu erstellen. Der Braunkohlenplan (BKP) Cottbus-Nord formuliert für den zukünftigen See die Priorität der touristischen Nutzung bei einem ansonsten recht breit gefassten Spektrum, das von Fischwirtschaft bis Natur- und Artenschutz reicht. Die Stadt Cottbus und das Amt Peitz, für die Gemeinde Teichland, haben regionale Konzepte für die touristische Nutzung des Cottbuser Ostsees erstellt. Die Bergbaufolgelandschaft und die Ufergestaltung

wurden auf eben dieses ausgerichtet. In Umsetzung dieser Konzepte sind mit Fördermitteln des Landes Voraussetzungen für die touristische Infrastruktur in den entsprechenden Größenordnungen geschaffen worden und weitere sind angedacht.

Die geplante FPV-Anlage befindet sich vollständig innerhalb des Braunkohleplans BKP Tagebau Cottbus-Nord vom 18.07.2006. Gemäß den Festlegungen der Ziele Z 16 ff ist das Plangebiet vollständig für eine wasserwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, was wiederum die Mehrfachnutzung des Sees hinsichtlich Tourismus, Naturschutz, Fischerei und Wasserwirtschaft gemäß Z 19 BKP miteinschließt. Aus landesplanerischer Sicht wird die Größenordnung der geplanten Anlage im Verhältnis zur Seegröße des Cottbuser Ostsees als raumordnerisch geringfügig angesehen. Die Umsetzung der Ziele des Braunkohlenplanes Tagebau Cottbus-Nord wird dadurch nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

3.4 Landschaftsplan

Für das ehemalige Stadtgebiet Cottbus gibt es einen Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 innerhalb der damaligen Stadtgrenzen. Als Abwägungsgrundlage für die Fortschreibung des FNP ist nach § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG der Landschaftsplan auszuarbeiten bzw. fortzuschreiben, der in den FNP soweit erforderlich und geeignet, integriert werden soll. Der Landschaftsplan bildet somit die ökologische Grundlage für den FNP. Die landschaftsplanerischen Ziele sind nur insoweit verbindlich, als sie in den FNP integriert sind.

Mit der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Cottbus Nord erfolgt im Stadtgebiet von Cottbus eine starke landschaftliche Veränderung. Die zum Gewässerbett umgestaltete Tagebauhohlform und die östlich anschließenden rekultivierten Kippenflächen stellen durch die enorme Größe einen eigenen Landschaftsraum dar.

Die größte flächenhafte, stadtbildprägende Veränderung im Stadtgebiet ist die stattfindende Flutung des ehemaligen Tagebaus Cottbus-Nord. Der neue Cottbuser Ostsee besitzt nach seiner Flutung, die bis in die Mitte der 2020er Jahre andauern wird, eine Gesamtgröße von ca. 1.880 ha und bildet damit das größte künstliche Gewässer Deutschlands. Die Entstehung des Cottbuser Ostsees wird diesen Landschaftsraum weiter nachhaltig verändern (Stadt Cottbus - Landschaftsplan, 2016).

Im Vorentwurf (2017) des Landschaftsplans ist der Geltungsbereich als Wasserfläche ausgewiesen. Spezielle Entwicklungsziele sind weder im bestehenden Landschaftsplan (1996) noch im aktuellen Vorentwurf des Landschaftsplans (2017) formuliert.

3.5 Schutzausweisungen

Das Plangebiet befindet sich vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht gemäß §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Innerhalb der Tagebauhohlform

des Tagebaus Cottbus-Nord sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Beim nächstgelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben“, welches nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum Plangebiet an die Bergbaufolgelandschaft grenzt.

Die Flächen der Bergbaufolgelandschaft am Ostufer werden (ohne konkrete Planung) teilweise als potenzielle Flächen für das Nationale Naturerbe in Betracht gezogen. Auch wenn diese potenziellen Flächen weder Schutzgebietscharakter gemäß BNatSchG noch eine sonstige rechtlich bindende Wirkung besitzen, wurde für die Ausweisung des sonstigen Sondergebiets (SO) vorsorglich sichergestellt, dass der Geltungsbereich des Plangebiets weitestgehend außerhalb der in Betracht kommenden Potentialfläche am Ostufer liegt.

Mit Realisierung der Planung sind keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu erwarten, da sich sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im weiteren Umfeld um das Plangebiet, keine Schutzgebiete befinden und die Reichweite möglicher projektbedingter Wirkungen des Vorhabens zu gering ist.

Naturschutz

Nationale Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. Das trifft auch auf Europäische Schutzgebiete (FFH- bzw. SPA-Gebiete) zu. Sonstige Schutzobjekte, wie geschützte Biotope, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder dergleichen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes „relevante“ Arten nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Bergrechts wurden sowohl für den „Trockenzustand“ als auch für den „Wasserzustand“ bereits spezielle artenschutzrechtliche Fachbeiträge (SARF) erstellt. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgt die Erarbeitung eines Umweltberichts gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus erfolgt die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags.

Gehölzschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze, die der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus – Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) – unterliegen.

Wasserrecht

Überschwemmungs-, Hochwasser- oder Trinkwasserschutz- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt. Nach rechtlicher Einschätzung des LBGR, in dessen Stellungnahme vom 28.04.2021, erfüllt die geplante Errichtung der FPV-Anlage nicht den Tatbestand des § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Cottbuser Ostsee“. Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR). Das Areal des in Flutung befindlichen Sees steht weiterhin unter der Bergaufsicht des LBGR.

Bergrecht

Das Plangebiet ist Teil des in Rekultivierung befindlichen Tagebaus Cottbus-Nord. Die bergrechtlichen Festlegungen sind im Abschlussbetriebsplan (ABP) zum Tagebau Cottbus-Nord einschließlich seiner Ergänzungen verankert. Innerhalb des Bergrechts wurden sowohl für den „Trockenzustand“ als auch für den „Wasserzustand“ spezielle artenschutzrechtliche Fachbeiträge (SARF) erstellt, deren Ziele bei der Realisierung des vorliegenden Planvorhabens nicht gefährdet werden dürfen.

Die Errichtung einer FPV-Anlage stellt eine Nach- bzw. Folgenutzung der bergbaulich wiedernutzbargemachten Landschaft des Tagebaus Cottbus-Nord dar. Sie ist nicht Gegenstand der berg- und wasserrechtlichen Verfahren zur Herstellung der Bergbaufolgelandschaft.

Für die sichere Verankerung einer FPV-Anlage im Bereich der Seefläche wurden mit der 14. Ergänzung zum ABP Tagebau Cottbus-Nord die Tätigkeiten zur Durchführung der Baugrundvergütung mittels Rütteldruckverdichtung (RDV) genehmigt. Dadurch wird eine sichere Installation sowie der sichere Betrieb der FPV-Anlage an diesem Standort gewährleistet.

Denkmalrecht

Denkmale bzw. Bodendenkmale kommen im Plangebiet nicht vor.

3.6 Sonstige Bindungen/Planungen

Für das Plangebiet sind im Masterplan „Cottbuser Ostsee – 2. Fortschreibung“ mit Stand September 2016 keine gesonderten Nutzungen ausgewiesen, die die geplanten Erholungsfunktionen beeinträchtigen könnten (Stadt Cottbus - Masterplan, 2016).

Sonstige kommunale Planungen und Vorhaben der Nachbargemeinden oder sonstiger Planungsträger werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

4 Nutzungskonzept

Vor dem Hintergrund des beschlossenen Kohleausstiegs und im Rahmen des massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien will sich die Lausitz zu einer Modellregion der Energiewende bzw. der Energieversorgung der Zukunft entwickeln. Das beinhaltet u. a. den Ausbau von Photovoltaikanlagen, was die verstärkte Nutzung geeigneter Flächenpotenziale für diese Anlagen bedeutet. In diesem Kontext stehen

auch die Pläne der LE-B und der Stadt Cottbus für die Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem entstehenden Cottbuser Ostsee.

Für den künftig ca. 1.880 ha großen Cottbuser Ostsee wird eine Mehrfachnutzung der Fläche angestrebt. Tourismus und Energie sind dabei zwei wichtige Säulen des Strukturwandels in der Lausitz. Im Leitbild des Sees ist definiert, dass Erholung und Tourismus Vorrang vor anderen Nutzungsformen haben. Auch der Braunkohlenplan formuliert den Tourismus als prioritäre Zielstellung für die Inwertsetzung des Sees.

In Hinblick auf Wechselwirkungen sowie evtl. Beeinträchtigungen der touristischen Potenziale durch die geplante PV-Anlage sind Vorkehrungen auf der Bauleitplanungsebene zu treffen, um die möglichen Nutzungskonflikte zu identifizieren und möglichst zu vermeiden. Dabei sind unter anderem wasserrechtliche sowie auch energierechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist aber ebenfalls zu beachten, dass regenerative Energien zu einem imageprägenden Merkmal des Sees aufgebaut werden sollen und dies, wie im Masterplan ausdrücklich als Ziel formuliert ist, auch bei den touristischen Projekten am See zu berücksichtigen ist (PROJECT M, Februar 2022).

Für den Geltungsbereich der FNP-Änderung ist die Errichtung und Nutzung einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf der Wasserfläche des entstehenden Sees, mit einer voraussichtlichen Leistung von ca. 24 MW, vorgesehen. Der dafür festgesetzte Geltungsbereich umfasst eine Größe von 24,35 ha, was ca. 1 % der zukünftigen Wasserfläche entspricht.

Das Areal zur Errichtung einer Floating-PV-Anlage (FPV-Anlage) befindet sich im östlichen Bereich des in der Entstehung befindlichen Cottbuser Ostsees (Abbildung 3**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Der Standort der Vorhabenfläche und der Geltungsbereich der FNP-Änderung wurden so festgelegt, dass auch die in den Seegrund einzubringenden Anlagenfundamente (bzw. Dalben) darin enthalten sind und ein möglichst großer Abstand zu allen zukünftig geplanten touristisch genutzten Seeufern gehalten wird.

Die Floating-PV-Anlage wird voraussichtlich auf dem trockenen Boden des zukünftigen Sees errichtet und schwimmt im Flutungsprozess des Cottbuser Ostsees auf. Der maximale Anteil der Wasserfläche, welcher durch PV-Module bedeckt werden darf, sowie die maximale Anlagenhöhe werden durch die Festsetzungen im parallel erstellten Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ bestimmt. Die Verankerung der FPV-Anlage im Boden (Seegrund) ist ausschließlich innerhalb des projizierten Geltungsbereichs in den geotechnisch vergüteten Bereichen zulässig.

Der erzeugte Strom soll auf dem kürzesten Weg über ein Erdmittelspannungskabel (30KV-Ebene) zum östlichen Seeufer und anschließend zum geplanten Umspannwerk Cottbus Nord 2 transportiert werden. Von dort wird eine Verbindung zum Netz-Einspeisepunkt des 110/220kV-Hochspannungsnetzes der Mitnetz Strom GmbH am Umspannwerk Neuendorf hergestellt. Die externe Kabeltrasse wird im Rahmen einer gesonderten Erschließungsplanung bzw. -genehmigung erarbeitet.

ENTWURF

Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Sondergebiet
„Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“,
Fassung vom 28.02.2022

Zur Gewährleistung von Mehrfachnutzungen, insbesondere Tourismus, werden die Sicherheitsanforderungen an die Anlage bezüglich des unbefugten Betretens, Untertauchens und Überfliegens berücksichtigt. Für Tauchende und sonstige Wassersporttreibende erfolgt die Installation von Warnbojen gekoppelt mit der Eintragung von Restriktionsflächen in Seekarten. Hinzu kommen bei Bedarf weitere Maßnahmen, wie Wellenbrecher und zusätzliche Beschilderungen, Verwendung des Landungsareals der Anlage als Notrettungsinsel oder auch Zäune zum Schutz der Anlage vor unbefugtem Zutritt.



Abbildung 3: Visualisierung des geplanten Cottbuser Ostsees mit dem FNP - Änderungsbereich
(Quelle: EPNE 2021)

5 Inhalt der FNP-Änderung

Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus ist der überwiegende Teil des Änderungsbereichs als „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ und ein geringerer Anteil aus der Darstellung und Genehmigung des FNP ausgenommen. (Stadt Cottbus - FNP, 2004). Der FNP der Stadt Cottbus befindet sich aktuell im Fortschreibungsprozess. Der aktuelle Verfahrensstand ist die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung bis Mai 2017 zum Vorentwurf in der Fassung von 2016. Da die Fortschreibung noch in Arbeit ist und der aktuell im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt werden kann, erfolgt die Änderung des FNP im Parallelverfahren. Dabei soll in einem vorgelagerten Verfahren zuerst die gesamte Fläche des Cottbuser Ostsees auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses "Gewässerausbau Cottbuser Ostsee, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Ostsees" in den seit 2004 rechtskräftigen FNP übernommen und als Wasserfläche dargestellt werden (Abbildung 1). Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nachrichtlich in den FNP übernommen werden. Nach Abschluss dieser Anpassung des FNP erfolgt ein Änderungsverfahren für die in Rede stehende Teilfläche und ihre Darstellung als Sonderbaufläche im FNP.

Die hiermit vorliegende FNP-Änderung stellt die bisherige „Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen“ sowie die bislang von der FNP-Planung ausgenommene Fläche als Sonderbaufläche für Floating-Photovoltaik-Anlagen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO dar (Abbildung 4**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Mit der Darstellung als Sonderbaufläche soll die Nutzung der Seefläche zur umweltgerechten Erzeugung von Strom im Sinne der Förderung der Nutzung regenerativer Energieformen, hier Solarenergie, ermöglicht werden.

Im sich parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ werden die Ziele der Bauleitplanung konkretisiert, dabei wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schwimmende Photovoltaikanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt (BPM-Ingenieure - Entwurf B-Plan, 2022).

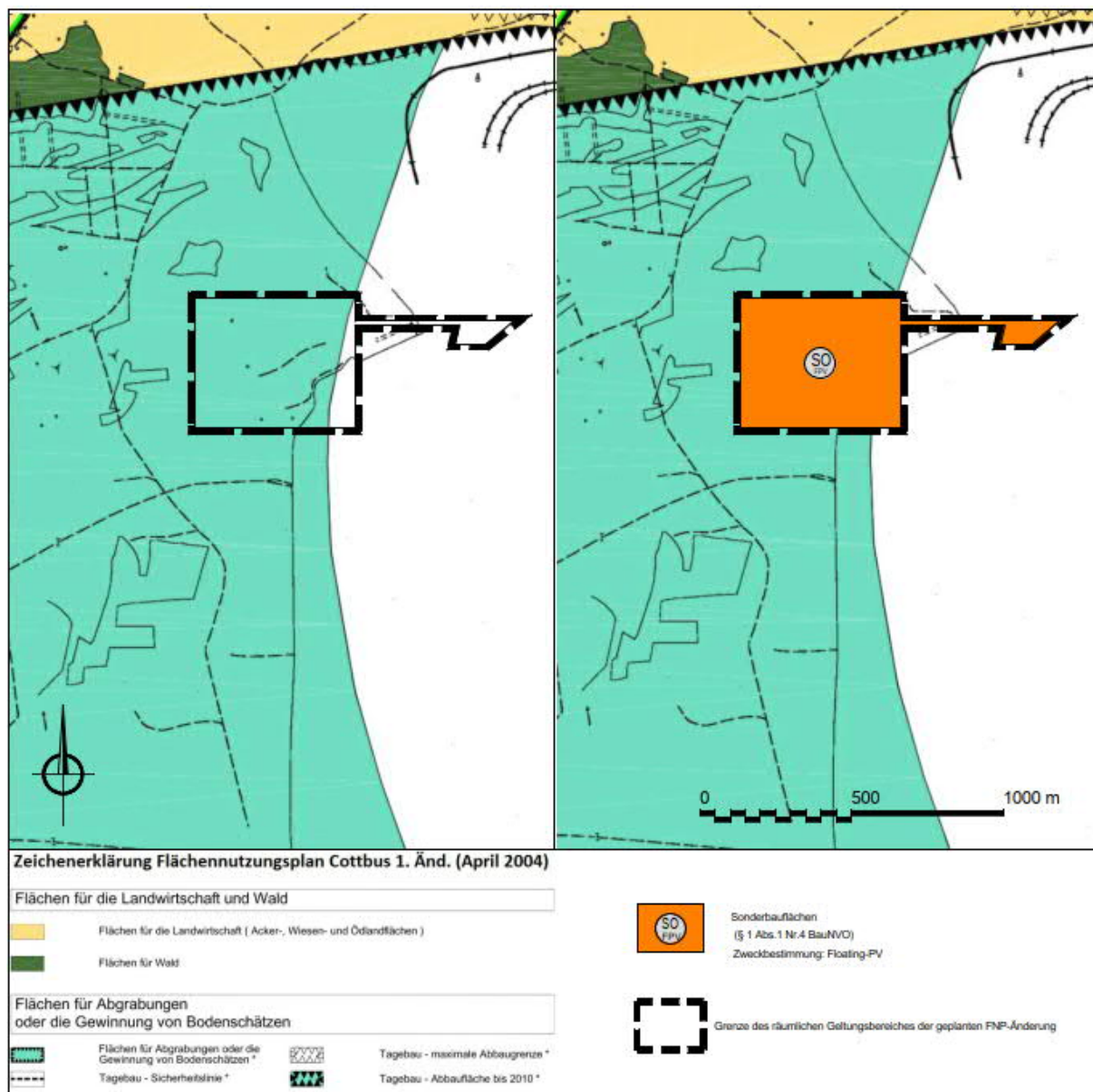


Abbildung 4: Darstellung der geplanten FNP-Änderung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen FNP von 2004

Die Flächenbilanz ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2004)		Darstellung in der Änderung des Flächennutzungsplans (2022, Entwurf)	
Fläche für Abgrabungen und Gewinnung von Bodenschätzen	ca. 24,35 ha	Sonderbaufläche für Floating-Photovoltaikanlage, SO FPV	ca. 24,35 ha

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege der Lausitz Energie Bergbau AG, welche an das öffentliche Straßennetz anschließen. Mit dem allmählichen Anstieg des Wasserpegels und bis zum Abschluss der Flutung und darüber hinaus ist die Zuwegung zur FPV-Anlage gewährleistet und die Erschließung der Anlage gesichert. Nach Abschluss der Flutung des Cottbuser Ostsees erfolgt die Erschließung über das östliche Ufer von einem Steg/einer Slipanlage per Boot/Amphibienfahrzeug.

6.2 Elektrotechnische Erschließung und Netzeinspeisung

Die Netzeinspeisung der geplanten FPV-Anlage erfolgt über den Netz-Einspeisepunkt am Umspannwerk Neuendorf. Die Kabel der Anlage werden von den Enden der PV-Module in einem Kabelstrang gebündelt und unterirdisch bis zum Ostufer im zukünftigen Seeboden verlegt. Von dort ist der Verlauf der Kabeltrasse entlang der geschotterten Wege nahe am Seeufer bis zum Umspannwerk Cottbus Nord 2 geplant. Vom Umspannwerk Cottbus Nord 2 wird über eine zu ertüchtigende 110 KV-Trasse die Hochspannungsverbindung mit dem Umspannwerk Neuendorf hergestellt.

6.3 Niederschlagswasser

Das gesamte Niederschlagswasser fließt zunächst auf den zukünftigen Seeboden, später direkt in den See ab.

6.4 Löschwasser

In Abwägung der geringen Brandgefahren/Gefahren der Brandausbreitung und unter Würdigung der vorzusehenden baulichen und technischen Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Behinderung der Brandausbreitung wird keine separate Löschwasserversorgung für die FPV-Anlage für erforderlich gehalten.

7 Auswirkungen der Planung

Ausgehend von Standortlage, vom Nutzungsbestand des Geltungsbereichs und der angrenzenden Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung, sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie der angrenzenden Nutzungen zu erwarten.

Durch die im Rahmen der Herstellung des Cottbuser Ostsees erst neu entstehenden Biotoptypen und Landschaftsstrukturen ist von einer natürlichen Einbindung der Anlage in das entstehende Ökosystem auszugehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortsteile Neuendorf, Merzdorf und Dissenchen-Schlichow) liegt mindestens 2.000 m entfernt und wird demzufolge durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Durch die Nutzung von weniger als 1 % der zukünftigen Seefläche durch die FPV-Anlage ist die Einhaltung großer Abstände zu den für Tourismus vorgesehenen Ufern möglich. Aufgrund der flachen Ausführung und der Größe des Sees werden die FPV-Anlagen von den künftig touristisch genutzten Ufern aus im Landschaftsbild kaum wahrnehmbar sein. Eine nähere Untersuchung und Bewertung der Wechselwirkungen der geplanten Mehrfachnutzungen des Sees ist dem Umweltbericht zu dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage - Cottbuser Ostsee“ zu entnehmen.

Das speziell für das Vorhaben erarbeitete Gutachten zu den touristischen Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Cottbuser Ostsee kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante PV-Anlage keine substanzielle Beschädigung der touristischen Potenziale des Sees weder land- noch wasserseitig zu befürchten ist. Der See bietet auch trotz des Flächenverbrauchs der Anlage mehr als ausreichend Fläche für die angestrebten Wassersportaktivitäten, ohne dass es zu Konflikten zwischen FPV-Anlage und Wassersportlern kommt. Auch mit den geringfügigen optischen Beeinträchtigungen lässt sich aus touristischer Sicht deren Ablehnung nicht rechtfertigen, zumal die Anlage nur von temporärer Existenz ist und nach dreißig Jahren wieder vom See verschwunden sein wird. Das Sicherungskonzept sollte eine Installation beinhalten, die Kollisionen zwischen Booten und Anlage weitestgehend verhindert. Insgesamt soll die Floating-PV-Anlage als ein positives Merkmal des Cottbuser Ostsees offensiv kommuniziert werden. Das hat eine Signalfunktion für die zukunftsweisende Ausrichtung des Sees und der Lausitz insgesamt als Modellregion für regenerative Energien. In diesem Verständnis sollte die Anlage auch als ein Bestandteil der geplanten Energielandschaft östlich des Sees zwischen Energiezentrum und Rundweg betrachtet und mit einer Infotafel touristisch aufbereitet werden. (PROJECT M, Februar 2022)

Vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und -verfügbarkeit, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar. Der Standort des entstehenden Cottbuser Ostsees ist eine bewusste Wahl, die zur Nutzung der entstehenden Standortpotenziale dienen soll. Als innovatives Erneuerbare-Energien-Projekt passt die FPV-Anlage zur Vision der Stadt, am Cottbuser Ostsee ein ganzheitliches Mobilitäts- und Energieversorgungskonzept für ein CO₂-neutrales Hafenquartier zu realisieren (Stadt Cottbus - Masterplan, 2016).

UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Ausführliche Ausführungen/Angaben sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Schwimmende Photovoltaikanlage – Cottbuser Ostsee“ zu entnehmen.

Schutzgut Boden:

Insgesamt ist aktuell die Wertigkeit des Schutzgutes Boden im Plangebiet als sehr gering einzuschätzen. Der vorhandene Boden ist bereits in Vorbereitung der Wiedernutzbarmachung und Flutung sowohl gestört als auch verdichtet. Baubedingt sind daher unter Beachtung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Die anlagebedingten Bodenbeeinträchtigungen durch Flächenversiegelung werden durch Festsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme im Bebauungsplan ausgeglichen.

Schutzgut Wasser:

Insgesamt ist aktuell die Wertigkeit des Schutzgutes Wasser im Geltungsbereich als sehr gering einzuschätzen, da es keine offenen Wasserflächen gibt. Auch nach der Flutung werden sich kurz- bis mittelfristig keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser entwickeln.

Der Wasserkörper unter den PV-Modulen steht im Austausch mit den angrenzenden Wassermassen und ist für Plankton und Nekton uneingeschränkt nutzbar. Verankerungen der FPV-Anlage können als zusätzliche Aufwuchsfläche für Algen und sessile Organismen dienen.

Da die Sonderbaufläche für Floating-Photovoltaikanlage (SO FPV) nur einen kleinen Teil der Seefläche einnimmt (1 %) und limnologische und hydrologische Prozesse somit nicht wesentlich unterbindet, sind grundsätzlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See oder die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten.

Schutzgut Luft/Klima

Die Wertigkeit des Schutzgutes Klima und Luft im bestehenden Plangebiet ist als gering einzuschätzen. Die entstehende Kaltluft sammelt sich in der Hohlform des zukünftigen Sees und kann nicht abfließen, sodass sich kaum ausgleichende Effekte auf die Umgebung einstellen. Nach der Flutung kann der See durch seine Ausgleichsfunktion eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft entwickeln. Für das Plangebiet sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten. Großräumige Auswirkungen auf die Frischluftversorgung der Siedlungsgebiete sind ausgeschlossen. Grundsätzlich leisten Photovoltaikanlagen einen Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien, mit dem globalen Ziel, das Klima zu schützen.

Schutzgut Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt lässt sich zusammenfassend sagen, dass das Plangebiet stark vorbelastet ist und aktuell keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt hat. Entsprechend der geplanten Wiedernutzbarmachung entsteht auf dem Großteil des Plangebietes eine Wasserfläche in Form des Cottbuser Ostsees. Auf den landseitigen Flächen sollen sich über Sukzession sowohl Offenland als auch Vorwälder entwickeln.

Grundsätzlich werden durch eine schwimmende Photovoltaikanlage keine vorhandenen Biotop- und Habitatflächen in Anspruch genommen, es kommt also zu keiner Verdrängung von etablierten Lebensgemeinschaften. In Bezug auf die geplanten Biotoptypen, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft, stellt die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Uferbereich, außerhalb der künftigen Seefläche, einen Eingriff bzw. Änderung der geplanten Flächennutzung dar. Eine Kompensation von anlagebedingter Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Biotop, biologische Vielfalt kann durch Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Schutzgut Tiere

Durch eine erforderliche Baugrundvergütung im Bereich des künftigen Seebodens hat das Plangebiet keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Durch die arme Vegetationsausprägung im Uferbereich bleibt das Besiedlungspotential hier gering.

Da die Anlagenfläche nur einen kleinen Teil der Seefläche einnimmt (1 %) und eine Sonderbaufläche für Floating-Photovoltaikanlage, SO FPV limnologische und hydrologische Prozesse nicht wesentlich unterbindet, sind grundsätzlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem See bzw. die aquatische Fauna zu erwarten. Da es derzeit mangels vergleichbarer Anlagen Prognoseunsicherheiten gibt, ist ein umfassendes hydrologisches, limnologisches und avifaunistisches

Monitoring für den Darstellungsbereich der FPV-Anlage auf der anschließenden Planungsebene vorzusehen. Durch gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere vermieden werden (vgl. FBA zum Bebauungsplan).

Mit der Begleitung durch ein Monitoringkonzept sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Im bestehenden Zustand weist das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung eine sehr geringe Wertigkeit auf, die Landschaft ist durch eine wesentliche bergbauliche Überprägung gekennzeichnet. Nach abgeschlossener Flutung ist mit einer deutlichen Aufwertung des Schutzgutes zu rechnen.

Das Tourismus-Gutachten für den Cottbuser Ostsee kommt zu der abschließenden Bewertung, dass eine substanzielle Beeinträchtigung der touristischen Potenziale des Sees, durch die FPV-Anlage, weder land- noch wasserseitig zu befürchten ist (PROJECT M GmbH, 02/2022).

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, da von keinem relevanten Punkt eine Floating-Photovoltaikanlage als Sichtbarriere den Panoramablick über den See verhindert. Dies ist insbesondere mit einer in der Regel flachen Ausführung von FPV, einer reduzierten Blendwirkung und einem großen Abstand zu touristisch relevanten Beobachtungspunkten zu begründen.

Demnach sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die künftige touristische Nutzung und die Erholungsfunktion des Cottbuser Ostsees zu erwarten.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Aufgrund der Lage inmitten des ehemaligen Tagebaus hat das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Mensch im Bestand nur eine geringe bzw. keine Bedeutung.

Mit pflichtgemäß durchzuführenden Untersuchungen, zu möglichen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen einer FPV-Anlage und mit Umsetzung von Maßnahmen zur Anlagen- und Betriebssicherheit, sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit dem Vorhaben sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern verbunden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Um mögliche negative Auswirkungen und Wechselwirkungen einer FPV-Anlage frühzeitig erkennen zu können, wird ein solches Vorhaben mittels Monitorings der Wasserbeschaffenheit, der Limnologie und der Avifauna begleitet, um auf mögliche negative Auswirkungen und Wechselwirkungen mindernd reagieren zu können.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine kumulierenden Wirkungen zu erwarten.

Status-quo-Prognose und Alternativen

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine überwiegend touristische und landschaftliche Nutzung der entstehenden Seefläche möglich. Es gilt jedoch zu bedenken, dass eine anteilige und äußerst geringe Nutzung der insgesamt ca. 1.880 ha großen Wasserfläche, für die Entwicklung und Etablierung dieses Photovoltaik-Anlagensegments und die damit verbundene Gewinnung von voraussichtlich 20.000 Megawattstunden Jahresstromerzeugung für erneuerbare Energien, die Ressourcen bisher unbeeinträchtigter anderer Standorte schont.

Die Grundlage der Standortentscheidung beruht u. a. auf dem Ziel der Stadt Cottbus, für die Entwicklung eines CO₂-neutralen Hafenviertels, welches das Thema Floating-PV-Anlage innerhalb der Stadt Cottbus als ein wichtiges innovatives Element zur eigenständigen Energieversorgung ausweist. Es befindet sich kein anderer vergleichbar großer See im Stadtgebiet Cottbus. Die Auswahl und Größe des Standortes auf dem Cottbuser Ostsee erfolgte durch die Vorhabenträgerin und Eigentümerin der Flächen Lausitz Energie Bergbau AG so, dass die für den Cottbuser Ostsee vorgesehenen wasserwirtschaftlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ziele gemäß Braunkohlenplan sowie dem Masterplan Cottbuser Ostsee möglichst nicht erheblich beeinträchtigt werden. Damit stellt der gewählte Standort, in Bezug auf die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die günstigste Alternative dar. Dies wird auch durch das „Gutachten/Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee“ bestätigt.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

VERWEISE

BPM Ingenieure - UWB. 2021. *Umweltinformationen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der berührten Behörden und TöB. 2021.*

BPM-Ingenieure - Entwurf B-Plan. 2022. *ENTWURF Bebauungsplan Sondergebiet "Schwimmende Photovoltaikanlage - Cottbuser Ostsee" in der Fassung vom 28.02.2022. 2022.*

Gemeinsame Landesplanungsabteilung B-B. 2019. *Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Berlin-Brandenburg : s.n., 2019.*

— **2007.** *Landesentwicklungsprogramm 2007 HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG. Berlin-Brandenburg : s.n., 2007.*

— **10.03.2021.** *Stellungnahme zur Konformität der FPV mit den Zielen des Braunkohlenplans Tagebau Cottbus-Nord. Berlin-Brandenburg : MIL GL, 10.03.2021.*

Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg. 2021. *Braunkohlen- und Sanierungsplanung. [Online] 09 2021. <https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/braunkohlen-und-sanierungsplaene/>.*

Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH. Online-Fachgespräche Floating Solar am 26.04.2021; veranstaltet durch GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus e.V.. Präsentation: "Einflüsse großflächiger [PV-]Anlagen auf das Ökosystem See". *Online-Fachgespräche Floating Solar am 26.04.2021; veranstaltet durch GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus e.V.*

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, MLUV . 04/2009. *HVE-Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. 04/2009.*

Planfeststellungsbeschluss. 2019. *Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees". 2019.*

PROJECT M GmbH. 02/2022. *Gutachten/Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee. 02/2022.*

PROJECT M. Februar 2022. *Gutachten/Studie zu den touristischen Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf dem Cottbuser Ostsee. Februar 2022.*

Stadt Cottbus - FNP. 2004. *Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus 1. Änderung - Erläuterungsbericht. Cottbus : Stadtverwaltung Cottbus Baudezernat, 2004.*

— **2016.** *Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus Vorentwurf. Cottbus : s.n., 2016.*

Stadt Cottbus - Landschaftsplan. 2016. *Landschaftsplan - Vorentwurf Dez. 2016. s.l. : Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner, 2016.*

Stadt Cottbus - LP. 2016. *Landschaftsplan - Vorentwurf Dez. 2016. s.l. : Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner, 2016.*

Stadt Cottbus - Masterplan. 2016. *Masterplan Cottbuser Ostsee - 2. Fortschreibung. Beschlossen im September 2016 : s.n., 2016.*

UVS. 2019. *Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben "Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Ostsees (2. Tektur). s.l. : Jestaedt, Wild+Partner im Auftrag der Lausitz Energie AG (LEAG), 2019.*